



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Drucksache 20/1735 \(neu\)](#)

Der Finanzausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 13. Dezember 2023 überwiesenen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen am 14. Dezember 2023 befasst und dazu den Beamtenbund, den Deutschen Gewerkschaftsbund und die kommunalen Landesverbände angehört.

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf [Drucksache 20/1735 \(neu\)](#) in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Lars Harms
Vorsitzender

Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 die Angabe

„§ 59b Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise“ eingefügt.

2. Es wird folgender neuer § 59b eingefügt:

„§ 59b Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1.500 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt,

1. wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und

Artikel 1 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **Nach § 59a** wird folgender neuer § 59b eingefügt:

„§ 59b Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

- (1) unverändert

2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand.

(2) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2024

a) eine weitere einmalige Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für das Kalenderjahr 2024 und

b) für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt,

1. wenn das Dienstverhältnis in den Fällen des Buchstaben a) im Monat Januar und in den Fällen des Buchstaben b) in dem jeweiligen Monat besteht und

2. in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) insgesamt 1000 Euro beträgt und die monatliche Sonderzahlung entsprechend Absatz 2 Buchstabe b) 50 Euro beträgt.

(4) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,

2. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe a) die Verhältnisse am 2. Januar 2024 und für die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Buchstabe b) die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Fällt der erste Tag des Kalendermonats auf einen Feiertag oder einen Wochenendtag und besteht Anspruch auf Besoldung erst ab dem nächstfolgenden Arbeitstag, ist für die

(2) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2024

a) **eine einmalige** Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für das Kalenderjahr 2024 und

b) für die Monate Januar 2024 bis **einschließlich** Oktober 2024 jeweils eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt,

1. unverändert

2. unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) insgesamt **1.000 Euro** beträgt und die monatliche Sonderzahlung entsprechend Absatz 2 Buchstabe b) 50 Euro beträgt.

(4) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. unverändert

2. unverändert

Bemessung auf den nächstfolgenden Arbeitstag des Monats abzustellen.

(5) In Fällen einer am 9. Dezember 2023 bestehenden Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgebend, die am letzten Tag vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben. Satz 1 gilt sinngemäß für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe b.

(6) Die Sonderzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(7) Stehen Sonderzahlungen nach diesem Gesetz aus mehreren Dienstverhältnissen bei dem gleichen Dienstherrn oder vergleichbare Leistungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem gleichen Dienstherrn zu, sind die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz auf höchstens den Betrag begrenzt, der in der Summe der Sonderzahlungen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 2 Buchstabe a) insgesamt 1800 Euro und des Absatzes 2 Buchstabe b) monatlich 120 Euro (Höchstgrenze) ergibt. Bei mehreren Dienstverhältnissen ist für die Begrenzung das Dienstverhältnis maßgeblich, aus dem die laufenden Bezüge gezahlt werden.

In Fällen einer am 9. Dezember 2023 bestehenden Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgebend, die am letzten Tag vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben. Satz 1 gilt sinngemäß für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe b.

(5) Die Sonderzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(6) Stehen Sonderzahlungen nach diesem Gesetz aus mehreren Dienstverhältnissen bei dem gleichen Dienstherrn oder vergleichbare Leistungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem gleichen Dienstherrn zu, sind die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz auf höchstens den Betrag begrenzt, der in der Summe der Sonderzahlungen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 2 Buchstabe a) insgesamt **1.800 Euro** und des Absatzes 2 Buchstabe b) monatlich 120 Euro (Höchstgrenze) ergibt. Bei mehreren Dienstverhältnissen ist für die Begrenzung das Dienstverhältnis maßgeblich, aus dem die laufenden Bezüge gezahlt **werden.**“

Artikel 2 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe „§ 89b Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise 2023“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 89b eingefügt:

Artikel 2 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 153, **219**), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe „§ 89b Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen **Verbraucherpreise**“ eingefügt.
2. **Nach § 89a** wird folgender § 89b eingefügt:

**„§ 89b
Sonderzahlung aus Anlass
der gestiegenen
Verbraucherpreise**

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern für das Jahr 2023 eine Sonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 1 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1.500 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von laufenden Versorgungsbezügen ferner eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2024 sowie jeweils für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung zusätzlich zu ihren Versorgungsbezügen in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 2 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den jeweils in Absatz 2 aufgeführten Beträgen ergeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz werden jeweils nur einmal gewährt und gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt.

**„§ 89b
Sonderzahlung aus Anlass
der gestiegenen
Verbraucherpreise**

(1) unverändert

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von laufenden Versorgungsbezügen ferner eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2024 sowie jeweils für die Monate Januar 2024 bis **einschließlich** Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung zusätzlich zu ihren Versorgungsbezügen in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 2 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den jeweils in Absatz 2 aufgeführten Beträgen ergeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz werden jeweils nur einmal gewährt und gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem **Ruhegehalt.**“

Artikel 3
Änderung der
Landesverordnung über die
Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und
Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden die Sätze zwei bis drei gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1000 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand. Für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 50 Euro gewährt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

Artikel 3
Änderung der
Landesverordnung über die
Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und
Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden die **Sätze 2 bis 4** gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt **1.000 Euro**. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand. Für die Monate Januar 2024 bis **einschließlich** Oktober 2024 wird zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 50 Euro gewährt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe **besteht**.“

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert